

B & K Rechts-Hinweis

02/2016

Rundfunkbeitrag – Ausnahmen der Beitragspflicht für Verwaltungs- und Komplementärgesellschaften

I. Überblick

Als Privatperson kennt ein jeder seit langem die „GEZ“, die seit dem 01.01.2013 „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ heißt, und die von ihr eingetriebene Rundfunkgebühr. Auch im Unternehmensbereich ist sie spätestens seit der Ausweitung auf sog. neuartige Rundfunkgeräte (z.B. internetfähiger PC) bekannt.

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2013 wurde das Beitragsmodell von einer geräteabhängigen Rundfunkgebühr hin zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag reformiert.

II. Beitragspflicht für Private und Unternehmen

Wie die Umbenennung von Gebühr zu Beitrag bereits erkennen lässt, handelte es sich um einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Denn während eine Gebühr eine Abgabe für eine individuell zurechenbare und in Anspruch genommene Leistung bezeichnet, ist ein Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten. Ausreichend ist hier allein schon die Möglichkeit der Nutzung.

Während die Beitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung anknüpft, ist die Rundfunkbeitragspflicht im nichtprivaten Bereich im Wesentlichen vom Innehaben einer Betriebsstätte abhängig. Bemerkenswert dabei ist, dass der Rundfunkbeitrag unabhängig davon zu zahlen ist, ob die jeweilige Unternehmung tatsächlich über Beschäftigte verfügt. Die Anzahl der Beschäftigten ist lediglich für die Höhe des Beitrags relevant.

Beispiel: Ein Architekt betreibt seine Unternehmung in Form einer GmbH in angemieteten Räumlichkeiten. Er beschäftigt lediglich eine Auszubildende.

Die GmbH ist als juristische Person Inhaberin einer Betriebsstätte. Sie verfügt über keine Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer ist der Architekt kein sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter. Zudem ist die Auszubildende ausdrücklich bei der Zählung nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl ist ein Rundfunkbeitrag zu entrichten, da dieser für die Betriebsstät-

te auch bei null Beschäftigten erhoben wird.

III. Ausnahmen von der Beitragspflicht

Eine Ausnahme von der Beitragspflicht kann sich bei reinen Verwaltungsgesellschaften, wie z.B. Holding- und Immobilienverwaltungsgesellschaften, sowie Komplementärgesellschaften ergeben. Denn entscheidendes Kriterium für die Beitragspflicht ist das Vorliegen einer Betriebsstätte.

In der Regel beschränkt sich der Zweck von Verwaltungs- und Komplementärgesellschaften allein auf das Halten und Verwalten von Vermögen oder der Übernahme der persönlichen Haftung eines in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betriebenen Unternehmens. In der Folge verfügen diese Unternehmen oftmals über keinerlei eigene Geschäftsräume, sondern bedienen sich hier der (räumlichen und personellen) Ressourcen verbundener Unternehmen oder hierfür beauftragter Rechts- oder Steuerberater.

Arbeiten mehrere Unternehmen in einer Raumeinheit ohne erkennbare räumliche Trennung zusammen, kann die gesamte Räumlichkeit als eine Betriebsstätte angemeldet werden. Zwar sind hierbei alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zusammenzuzählen, jedoch wird der Rundfunkbeitrag nur von dem Unterneh-

men entrichtet, welches die Betriebsstätte anmeldet.

Beispiel: *In den Geschäftsräumen einer operativ tätigen Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform) ist zugleich eine Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG ansässig, die sämtliche Grundstücke der Unternehmensgruppe hält.*

Neben der operativ tätigen Gesellschaft wären grundsätzlich sowohl die KG als auch deren Komplementär-GmbH beitragspflichtig. Da die Unternehmen in einer Raumeinheit zusammenarbeiten, reicht es aus, wenn die operativ tätige Gesellschaft die gesamte Betriebsstätte zum Rundfunkbeitrag anmeldet. Im Ergebnis verbleiben die KG und deren Komplementär-GmbH als beitragsfrei.

IV. Tipp

Sind Sie an einer Immobiliengesellschaft beteiligt oder befinden sich in Ihrer Unternehmensstruktur reine Holding- oder Objektgesellschaften? Dann prüfen Sie, ob im Hinblick auf den Rundfunkbeitrag Einsparpotential besteht.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.